

Mittheilung des Senats

vom 19. October 1883.

1. Tilgung der Börsenanleihe.

Bekanntlich hat die Handelskammer mit staatsseitiger Genehmigung für den Bau der Börse eine Anleihe von 500 000 Thaler Gold kontrahirt, und der Staat hat die Garantie dafür übernommen, daß für die Dauer von vierzig Jahren (1861—1901) aus den Aufkünften des Gebäudes und der Börsensteuer jährlich 20 000 Thaler Gold für Verzinsung und Tilgung verwendet werden. Falls die gedachten Aufkünfte hiefür nicht ausreichen sollten, mithin der Staat vorstufweise einzutreten haben würde, sind Handelskammer und Kaufmannskongvent verpflichtet, dem Senate Vorschläge zur Deckung des Deficits zu machen.

Dieser Fall ist zwar zur Zeit noch nicht eingetreten; die Aufkünfte der Börse und der Börsensteuer haben 1882 noch M. 93 400 gegen M. 16 900 Unkosten betragen; die Börsenrechnung leidet aber gleichwohl seit dem Jahre 1877 an einem Deficit, dessen Charakter nicht als ein vorübergehender bezeichnet werden kann und welches daher Maßregeln zur Beseitigung auch im Interesse des Staats erforderlich macht. Die Handelskammer hat es daher mit Recht für angezeigt gehalten, schon jetzt Vorschläge in dieser Richtung zu machen.

Das Deficit selbst anlangend, so ist darüber folgendes zu bemerken. Für Verzinsung und Tilgung sind nach dem bisherigen Modus (4 % Zinsen und 1 % Tilgung mit zuwachsenden Zinsen) jährlich M. 83 400 erforderlich; die Unkosten betrugen 1882 M. 16 900, mithin die Ausgaben für die Börse allein M. 100 300. Dagegen war die Einnahme von Miethen M. 25 100, von Börsensteuer M. 66 500, von Vermischtem M. 1800, zusammen M. 93 400, oder M. 6900 weniger als das Erfordernis. Hiezu kommt aber noch das Deficit des Börsennebengebäudes, welches von dem Fonds der Börse gedeckt werden muß, und welches bei einer Mietheneinnahme von M. 22 500 und bei einer Ausgabe von M. 37 100 für Zinsen, Tilgung und Unkosten, sich in 1882 auf M. 14 600 belaufen hat. In der Börsenrechnung für 1882 ist der Zuschuß für das Nebengebäude mit M. 16 100 aufgeführt und dadurch das oben bereits erwähnte Deficit auf M. 23 000 gestiegen.

Eine Vermehrung der Einnahmen, welche ausreichen würde, diesen Fehlbetrag aufzubringen, könnte nur von einer Steigerung der Mietherträge und von einer Erhöhung der Börsensteuer erhofft werden. Die Handelskammer hebt aber hervor, daß eine höhere Verwerthung der Miethlokale von Umständen abhängt, auf welche sie keinen Einfluß zu üben vermag, und daß eine Erhöhung der Börsensteuer voraussichtlich eine Abnahme der Zahl der Börsenbesucher zur Folge haben werde, welche den finanziellen Zweck vereiteln dürfte. Um den erforderlichen Mehrbedarf von M. 23 000 zu decken, würde die Steuer von 50 auf 67½ Mark erhöht werden müssen, während man doch schon im Jahre 1874 den damaligen Satz von 58 Mark als unhaltbar erkannt habe. Eine Erhöhung auf M. 67½ werde undurchführbar sein und ohnehin keinerlei Mittel für die Deckung eines etwaigen höheren Deficits künftiger Jahre gewähren.

Unter diesen Umständen hält die Handelskammer, und der Senat stimmt ihr darin bei, für das einzige und zugleich unbedenkliche Auskunftsmittel, durch langsamere Tilgung der Börsenschuld den Ausgabenetat dauernd zu entlasten. Durch eine Erstreckung der Tilgungsfrist um zweiundzwanzig Jahre (von 1901 bis 1923) würde die Möglichkeit geboten, mit den Aufkünften der Börse alle Ausgaben zu decken.

Die 500 000 Thaler Gold betragende Börsenschuld besteht in zwei Serien Inhaberpapieren zu 250 000 Thalern; die erste Serie ist in den Besitz des

Publikums übergegangen; die zweite befindet sich in den Händen der Bremer Sparkasse. Von der ersten Serie waren am 1. October v. J. 171 000 Thaler getilgt, 79 000 Thaler noch uneingelöst. Vertragsmäßig soll dieser Rest bis zum 1. October 1889 ganz eingelöst sein. Hieran wird festzuhalten sein, da eine Abänderung des Vertragsverhältnisses mit den Inhabern der Schuldscheine sich nicht wohl vereinbaren läßt.

Die zweite Serie, deren Tilgung in den Jahren 1889—1901 erfolgen soll, befindet sich, wie schon bemerkt, ganz in den Händen der Sparkasse. Die Sparkasse hat sich einverstanden erklärt, diese Schuld, unter Auslieferung der Inhaberpapiere, auf neuen Grundlagen dergestalt zu prolongiren, daß die Tilgung von 1889 an nur mit jährlich M. 15 000 und dem zunehmenden Betrage der ersparten Zinsen zu geschehen hat. Sie wird der Handelskammer außerdem M. 185 000 zu 4 % Zinsen darleihen, um die Tilgung der ersten Serie innerhalb der vertragsmäßigen Frist bis zum Jahre 1889 zu Ende zu führen, wobei es der Handelskammer freistehen soll, diejenigen Beträge von dieser neuen Anleihe bis zum Augenblicke des Bedarfs bei der Sparkasse gegen 4 % Zinsen stehen zu lassen. Auch soll die Handelskammer berechtigt sein, die jährliche Tilgungsquote von M. 15 000 bis auf M. 40 000 zu erhöhen. Die Tilgung der Anleihe von M. 185 000 soll auf diejenige der Hauptschuld von 250 000 Thalern folgen und zwar unter gleichen Modalitäten. Beide Anleihen zusammen, im Betrage von M. 1 015 000, werden danach innerhalb des Zeitraumes von 1889—1923 mittelst eines jährlichen Aufwandes von höchstens M. 55 600 verzinst und getilgt, während nach dem bestehenden Tilgungsplane für die Verzinsung und Tilgung von 1889 bis 1901 jährlich M. 83 200, oder M. 27,600 mehr aufzubringen wären.

Für die Schuld von 250 000 Thalern hat die Handelskammer der Sparkasse eine Handfeste versetzt, welche zugleich in zweiter Linie dem Staate als Sicherheit für die ihm etwa aus seiner Garantie erwachsenden Ansprüche haftet. Die Handelskammer wird für die neue Anleihe von M. 185 000 der Sparkasse eine zweite, auf jene erste folgende Handfeste, welche ebenfalls auf Börsenareal und Gebäude mit Ausschluß des Nebengebäudes lautet, versetzen, und die Sparkasse wird auch diese Handfeste, soweit sie derselben nicht zur eignen Sicherheit bedarf, für den Staat als Unterpfand für seine aus der Garantie erwachsenden Ansprüche in Besitz halten.

Dagegen bedingt die Sparkasse sich aus, daß der Staat ihr gegenüber die Garantie übernehme, daß die in Gemäßheit der oben bezeichneten Vertragsbedingungen und des verabredeten Amortisationsplans zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen von 250 000 Thaler Gold und M. 185 000 jährlich erforderlichen Summen aus den Einkünften der Börse und der Börsensteuer von der Handelskammer an die Sparkasse abgeführt werden, mit der Verpflichtung, falls und soweit diese Einkünfte nicht dazu ausreichen sollten, den Ausfall der Sparkasse ohne Verzug zu ersetzen.

Der Senat findet kein Bedenken, die jetzt nachgesuchte Staatsgarantie an Stelle der bisherigen zu bewilligen. Zwar wird sich die neue Garantie auf einen längeren Zeitraum erstrecken, dafür aber auch ihrem jährlichen Betrage nach erheblich geringere Bedeutung haben und namentlich durch die Erleichterung des Ausgabenetats der Börse das Eintreten des Garantiefalles verhältnismäßig unwahrscheinlicher machen. Andererseits ist es mit den Grundsätzen eines soliden Haushalts gewiß durchaus vereinbar, wenn die völlige Abtragung der auf dem Börsegebäude ruhenden Schuld, wie es nach dem vom Kaufmannskomitee genehmigten Vorschlage der Handelskammer geschehen soll, im Laufe von sechzig Jahren durchgeführt wird. Der Senat beantragt daher:

die Bürgerschaft wolle ihn ermächtigen, Namens des Staats die von der Sparkasse nachgesuchte Garantie, so wie vorstehend angegeben ist, zu übernehmen.

2. Ruhegehalt des ordentlichen Lehrers an der Seefahrtsschule, A. Bempohl.

Der ordentliche Lehrer an der Seefahrtsschule, **Adolf Bempohl**, hat sich genöthigt gesehen, wegen eines schweren, nach menschlicher Voraussicht unheilbaren Gehörleidens, welches ihm nicht gestattet, den Pflichten seines Amtes fernerhin zu genügen, seine Versetzung in den Ruhestand zu beantragen. Die demselben unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde, die Behörde für die Seefahrtsschule, hat die in § 38 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten, vorgesehene Erklärung abgegeben und den Antrag befürwortet, so daß die Versetzung in den Ruhestand zu verfügen sein wird.

Wegen des in diesem Falle zu gewährenden Ruhegehalts sieht sich indessen der Senat veranlaßt, die Mitwirkung der Bürgerschaft in Anspruch zu nehmen. Die Ernennung **Bempohls** zum ordentlichen Lehrer an der hiesigen Seefahrtsschule erfolgte am 12. September 1870; der Antritt des Amtes am 1. Januar 1871. Doch hatte **Bempohl**, der im Jahre 1858—1859 Hilfslehrer an der hiesigen Seefahrtsschule gewesen war, dann bis zum Jahre 1866 eine vom Staate konzessionirte Navigationschule in Begeßak geleitet hatte, und zur Zeit seiner Berufung ordentlicher Lehrer an der Navigationschule in Emden war, vor Uebernahme des in Frage stehenden bremischen Amtes die Bedingung gestellt, daß er in jeder Beziehung mit dem am 1. Juli 1860 angestellten ordentlichen Lehrer **Dr. Romberg** gleichgestellt werde. Diese Zusicherung ist ihm, wie die Akten ergeben, von dem damaligen Vorsitzenden der Behörde für die Seefahrtsschule ertheilt worden; auch wurde dieser Zusicherung entsprechend das Gehalt **Bempohls** in gleicher Höhe mit dem **Dr. Rombergs** vom Senate normirt.

Daß unter diesen Umständen auch bei Bemessung des Ruhegehalts der erwähnten Zusicherung entsprechend verfahren, mithin die Dienstzeit **Bempohls** vom Jahre 1860 an gerechnet werde, dürfte in der Billigkeit liegen, zumal wie **Bempohl** glaubhaft versichert, er bei Annahme des Amtes von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß die Gleichstellung mit dem Lehrer **Dr. Romberg** sich selbstverständlich auch auf das Ruhegehalt beziehen solle. Der Senat beantragt daher die Bürgerschaft wolle sich damit einverstanden erklären, daß bei Bemessung des dem Lehrer **Bempohl** zu gewährenden Ruhegehalts die Dienstzeit desselben vom 1. Juli 1860 an gerechnet werde.

